

BÜRGERMEISTERAMT

Simonswald



05.04.2019, Nr. 07/2019

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE SIMONSWALD

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Simonswald, Talstrasse 12, 79263 Simonswald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Stephan Schonefeld

Telefon 07683/9101-0, Telefax 07683/9101-13, e-mail: gemeinde@simonswald.de

Internet: www.simonswald.de

Öffnungszeiten

Rathaus	
Montag bis Freitag	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	15:30 – 18:30 Uhr

Selbstverständlich sind nach Absprache auch Termine außerhalb dieser Öffnungszeiten möglich.

Telefonisch sind wir zu erreichen

Montag - Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	

**Am Gründonnerstag, 18. April 2019, ist das Rathaus bis 12:00 Uhr geöffnet.
Nachmittags ist geschlossen.**

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist **am Mittwoch, 24. April 2019, 19:00 Uhr**, im Bürgersaal Simonswald. Die Tagesordnung wird an beiden Rathäusern angeschlagen und ist auch im Internet unter www.simonswald.de zu finden. Die Niederschrift über die Sitzung wird zirka 3 Wochen nach der Sitzung ebenfalls im Internet eingestellt. Wir bitten um Verständnis, dass es gelegentlich auch mal später sein könnte. Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen.

Nächste Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes Donnerstag, 18. April 2019

Anzeigenannahmeschluss:

Montag, 15. April 2019, 12:00 Uhr

Rathauswegweiser

Erdgeschoss	Zi.	Tel. 9101-(Durchwahl)
Birgit Weis	01	-23
		Gemeindekasse weis@simonswald.de
Christine Biehler	02	-25
		Ordnungsamt, Kindergartenverwaltung biehler@simonswald.de
Franziska Schätzle	02	-20
		Bürgerbüro, Standesamt, Rentenangelegenheiten, Beglaubigungen schaetzle@simonswald.de
Kevin Dufner	03	-22
		Hauptamt, Bauverwaltung dufner@simonswald.de
Manuela Lissek	04	-21
		Bürgerbüro, Schulverwaltung lissek@simonswald.de
1. Obergeschoss		
Veronika Reitinger	10	-10
		Sekretariat Bürgermeister Verbrauchsabrechnung Amtliches Mitteilungsblatt reitinger@simonswald.de
Stephan Schonefeld	11	-10
		Bürgermeister schonefeld@simonswald.de
Dachgeschoss		
Michael Disch	20	-30
		Steueramt, Personalamt Friedhofsverwaltung disch@simonswald.de
Tobias Scherzinger	21	-31
		Rechnungsamt scherzinger@simonswald.de
Bauhof		
Thomas Seng Matthias Hug	Tel. 919710	bauhof@simonswald.de
Kläranlage		
Franz-Paul Stratz	Tel. 1377	
Tourist-Information		
Martin Kehrer	Tel. 19433	simonswald@zweiteaerland.de
Wassermeister		
Bernhard Schindler	Tel. 909109	info@haustechnik-schindler.de



Nachruf

Die Gemeinde Simonswald trauert um ihren ehemaligen Gemeinderat und Feuerwehrkameraden

ROBERT BURGER EHRENKOMMANDANT

der am 20.03.2019 verstorben ist.

Der Verstorbene war Gemeinderat der damals selbständigen Gemeinde Wildgutach. Mit großem Einsatz hat er in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit an der Fortentwicklung von Wildgutach mitgewirkt und sich engagiert für die Belange der Bürgerschaft eingesetzt.

Kamerad Burger, Träger des silbernen und goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichens des Landes Baden-Württemberg, war 1955 Gründungsmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Wildgutach und von 1962 bis 1992, also 30 Jahre, dessen Kommandant. Durch seinen Ehrgeiz und seine Zuverlässigkeit hat Herr Burger Vertrauen und Wertschätzung bei seinen Feuerwehrkameraden und auch bei der Bevölkerung erworben. Er war mit Leib und Seele Feuerwehrmann. Bei seiner Verabschiedung 1995 in die Altersabteilung wurde er gleichzeitig zum Ehrenkommandanten ernannt.

Wir danken Robert Burger für sein aktives Wirken als Gemeinderat und in der Freiwilligen Feuerwehr Simonswald, Abteilung Wildgutach und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Simonswald
Stephan Schonefeld
Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr Simonswald
Thomas Seng, Gesamtkommandant

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde: **Simonswald** Landkreis Emmendingen
Gemarkung: **Altsimonswald** Umlegungsausschuss Schloss

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss für das

Gebiet: **Schloss**
Gemarkung: **Altsimonswald**

Der Umlegungsausschuss hat nach Anhörung der Eigentümer am **27.03.2019** gemäß § 47 des Baugesetzbuchs in der aktuellen Fassung im Bereich der Gemarkung Altsimonswald, nördlich der bestehenden Bebauung „Am Schloss“ und des Haslachbachs, östlich des Flurstücks Nr. 117 (Grundschule Simonswald), südlich der landwirtschaftlichen Grundstücke Flurstück Nr. 101, 133 und 100 und westlich des landwirtschaftlichen Grundstücks Flurstück Nr. 134, die Durchführung einer **Umlegung** beschlossen. In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Altsimonswald einbezogen:

- 117 (hiervon der östliche Teil mit ca. 3,1 ar einbezogen),
- 125 (hiervon der östliche Teil mit ca. 2,2 ar einbezogen),
- 128
- 128/1 (hiervon zwei Teilflächen von insgesamt ca. 0,8 ar einbezogen),
- 128/6 (hiervon der südliche Teil mit ca. 5,2 ar einbezogen),
- 128/11
- 128/12 (hiervon der westliche Teil mit ca. 0,9 ar einbezogen),
- 128/13
- 129 (hiervon der nördliche Teil mit ca. 52,2 ar und der südliche Teil mit ca. 0,4 ar einbezogen),
- 130
- 130/1 (hiervon der südliche Teil mit ca. 0,3 ar einbezogen),

131, 132

- 133/1 (hiervon der westliche Teil mit ca. 9,0 ar einbezogen) und
- 133/2 (hiervon der südliche Teil mit ca. 40,2 ar einbezogen).

Die Umlegung trägt die Bezeichnung: „**Schloss**“

Der Gemeinderat hat beschlossen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Umlegungsgebiet liegt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der aktuellen Fassung dem vom Gemeinderat am **26.07.2017** gebildeten Umlegungsausschuss „Schloss“.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte beim **Umlegungsausschuss der Gemeinde Simonswald** anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Simonswald, Talstraße 12, 79263 Simonswald eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe –Kammer für Baulandsachen-, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe

sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 224 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine Aufschiebende Wirkung.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt. Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit

vom 15. April 2019 bis einschließlich 14. Mai 2019

im Rathaus der Gemeinde Simonswald, Hauptamt, Zimmer 03, Talstraße 12, 79263 Simonswald, öffentlich aus und können montags bis freitags während der Dienststunden

Montag - Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 15:30 - 18:30 Uhr

dort eingesehen werden.

Simonswald, 05.04.2019

gez. Stephan Schonefeld
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Schloss“, sowie der für den Bereich geltenden örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald hat am 27.03.2019 in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Schloss“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Schloss“ ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtslageplan. Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 27. März 2019.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Schloss“ liegen in der Zeit von **Montag, den 15. April 2019 bis einschließlich Mittwoch, den 15. Mai 2019** im Rathaus, Hauptamt, Zimmer 03, Talstraße 12, 79263 Simonswald während der üblichen Dienststunden öffentlich aus:

Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Simonswald unter dem folgenden Link eingestellt:

<https://www.simonswald.de/de/gemeinde-simonswald/informationen/bebauungsplan-schloss/>

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind insbesondere die folgenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde – vom 16.05.2012 zu den Themen: gesetzlich geschützte Biotope / Gewässerschutzstreifen, Pflanzgebote / Pflanzbindungen, Eingriff / Ausgleich, Monitoring;

- Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde - vom 30.04.2012 zu den Themen: Gewässerrandstreifen, Altlasten, Bodenschutz;
- Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt – vom 25.04.2012 zu dem Thema: Eingrünung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen den Offenlageunterlagen bei:

- Umweltbericht
- Schallgutachten (Dr. Wilfred Jans, 14.03.2019)

Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb der o.g. Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Umweltbezogene Informationen liegen durch den Umweltbericht zu den folgenden Schutzgütern vor:

- Pflanzen/Tiere – geringe Auswirkungen infolge bisher landwirtschaftlicher Nutzung;
- Boden – mittlerer Versiegelungsgrad mit entsprechend hohem Ausgleichsbedarf;
- Wasser – reduzierte Grundwasserneubildung, Hochwasserereignisse berücksichtigt;
- Klima/Luft – nur kleinräumige Auswirkungen durch Dachbegrünung und Bepflanzung minimiert;
- Landschaft – geringe Auswirkungen da Ergänzung des Siedlungsbereichs;
- Mensch und seine Gesundheit – keine Auswirkungen durch Abstimmung der Planung, aus dem beigefügten Schallgutachten ergeben sich keine Lärmüberschreitungen für die Bauflächen;
- Fläche – Inanspruchnahme unter dem Landesdurchschnitt und unter dem angestrebten jährlichen Soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Simonswald, 05. April 2019

gez. Stephan Schonefeld
Bürgermeister

Gemeinde Simonswald
Landkreis Emmendingen

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 27.02.2019 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Simonswald in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Simonswald ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Simonswald in Obersimonswald in Wildgutach
 2. der Altersabteilung
 3. der Jugendfeuerwehr, in Kooperation mit der Gemeinde Gutach im Breisgau

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe und zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 8 Abs. 2, Ziff. 2.16 der Hauptsatzung)
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden; es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr ausgeführt werden
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. der nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) der Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant und Ehrenabteilungskommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 3 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen.

Ferner gehören dem Feuerwehrausschuss als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrrkommandanten,
 - die Kommandanten Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
 - (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - (6) Der Feuerwehrrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

- (7) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
 - Einsatzabteilung in Simonswald aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Obersimonswald aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Wildgutach aus 2 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrrkommandanten und dem Bürgermeister zuzustellen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungs-

prüfen, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 04.10.1990 außer Kraft.

Simonswald, den 27. März 2019

Stephan Schonefeld
Bürgermeister

**Dieser Textteil wird
aufgrund der
Kommunalwahlord-
nung § 55 Abs. 3
im Internet nicht
angezeigt.**

Dieser Textteil wird aufgrund der Kommunalwahlordnung § 55 Abs. 3 im Internet nicht angezeigt.

Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des beschließenden Technischen Ausschusses vom 27. Februar 2019

TOP 1 Vergabe Kulturhaus

TOP 1.1 Vergabe Gewerk Estricharbeiten

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt **einstimmig** die Vergabe der Estricharbeiten zu einem Bruttopreis von 37.414,85 € analog dem Beschlussvorschlag aus der Sitzungsvorlage.

TOP 1.2 Vergabe Gewerk Malerarbeiten

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt **einstimmig** die Vergabe der Malerarbeiten zu einem Bruttopreis von 30.470,84 € analog dem Beschlussvorschlag aus der Sitzungsvorlage.

TOP 1.3 Vergabe Gewerk Fliesenarbeiten

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt **einstimmig** die Vergabe der Fliesenarbeiten zu einem Bruttopreis von 49.250,89 € analog dem Beschlussvorschlag aus der Sitzungsvorlage.

TOP 1.4 Vergabe Gewerk Tischlerarbeiten

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt **einstimmig** die Vergabe der Tischlerarbeiten zu einem Bruttopreis von 419.996,22 € analog dem Beschlussvorschlag aus der Sitzungsvorlage.

TOP 1.5 Vergabe Gewerk Außenanlagen

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt **einstimmig** die Vergabe der Arbeiten für die Außenanlagen zu einem Bruttopreis von 377.087,91 € analog dem Beschlussvorschlag aus der Sitzungsvorlage.

TOP 2 Erweiterung Straßenbeleuchtung

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt **einstimmig** die Vergabe zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung zu einem Bruttopreis von 14.399,63 € analog dem Beschlussvorschlag aus der Sitzungsvorlage.

TOP 3 Bauantrag Schwimmbad - Stützmauer

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt **mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich die Variante der Stahlbetonstützmauer.**

TOP 4 Neubau Buswendeanlage Mattenhof – Auftragsvergabe zur Objektplanung und Bestandsvermessung

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt einstimmig die Vergabe der Objektplanung und Bestandsvermessung der Buswendeanlage Mattenhof zu einem Bruttopreis von 25.331,11 € analog dem Beschlussvorschlag aus der Sitzungsvorlage.

TOP 5 Wohnraumerweiterung am bestehendem Wohnhaus Flst.-Nr.: 222/9, Gemarkung Obersimonswald

Der beschließende Technische Ausschuss erteilt einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde unter der Befreiung aus dem Bebauungsplan „Herrenstein III“ zum vorliegenden Bauantrag.

TOP 6 Bauvoranfragen

TOP 6.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und zwei Carports; Flst.-Nr.: 264/0, Gemarkung Obersimonswald

Der beschließende Technische Ausschuss beschließt einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde unter der Befreiung aus dem Bebauungsplan „Jockenhof III“ zum vorliegenden Bauantrag.

TOP 6.2 Teilabbruch der Scheune; Wiederaufbau zu Wohnzwecken und Aufbau einer Gaube im Dachgeschoss; Flst.-Nr.: 270/18, Gemarkung Untersimonswald

Der beschließende Technische Ausschuss erteilt einstimmig das Einvernehmen der Gemeinde unter der Befreiung aus dem Bebauungsplan „Jockenhof III“ zum vorliegenden Bauantrag.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.simonswald.de.

Beschlüsse aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2019

TOP 2 FNP - Wind

1. Der Gemeinderat beschließt die Fortführung des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Vereinfachten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Gutach-Simonswald und beauftragt die Verwaltung mit dessen Weiterbearbeitung und der Vorbereitung der nächsten Offenlage **einstimmig**.
2. Der Gemeinderat beschließt, die acht Konzentrationszonen weiterzuverfolgen und beauftragt die Verwaltung, diese zu prüfen, anzupassen und für die Offenlage vorzubereiten **mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen**.
3. Der Gemeinderat beschließt, mit diesen Flächen die Änderung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) „Simonswäldertal und Kandel“ bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen zu beantragen, mit dem Ziel, diese als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan darstellen zu können **mehrheitlich mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen**.

TOP 3 Satzungen

TOP 3.1 Neufassung der Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)

Der Gemeinderat beschließt **mehrheitlich mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung** den Tagesordnungspunkt Top 3.1 zu vertagen.

TOP 3.2 Neufassung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung **einstimmig**. Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TOP 3.3 **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB –Vorkaufssatzung-**

Der Gemeinderat beschließt die Vorkaufssatzung **einstimmig**. Die Vorkaufssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TOP 4 **Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Simonswald**

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Simonswald mit **10 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen**. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

TOP 5 **Straßennamen im Baugebiet „Schloss“**

1. Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung des Straßennamens bei Verlängerung der vorhandenen Straße „Am Schloss“ mit **12 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme** zu.
2. Der Gemeinderat beschließt mit **12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme**, dass die neue geplante Straße „Am Schlossberg“ benannt wird.

TOP 6 **Honorarangebot für das gebietsbezogene integrierte Entwicklungskonzept zur Programmaufnahme der städtebaulichen Sanierung von die STEG Stadtentwicklung GmbH**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, die Annahme des Angebotes „Gebietsbezogenes Entwicklungskonzept zur Programmaufnahme der städtebaulichen Sanierung“ zu einem Grundhonorar in Höhe von 5.400,00 € netto und zuzüglich die zusätzlich optionalen Leistung „Bürgerveranstaltung“ für 1.190,00 € netto sowie 5% Nebenkosten und der jeweiligen Mehrwertsteuer.

TOP 7 **Antrag der Freien Wähler Vereinigung und SPD auf Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs in der Gemeinde Simonswald**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, bei der entsprechenden Stelle die vorgebrachten Nachteile zu schildern und die genannten Verbesserungsvorschläge vorzutragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.simonswald.de.

Verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde Stadt Waldkirch

Tempo-30-Zone bei der Straße „Am Unterberg“

Von der Straßenverkehrsbehörde Stadt Waldkirch wurde bei der Straße „Am Unterberg“ Tempo 30 angeordnet. Die Verkehrszeichen wurden bereits durch den Bauhof angebracht.

Tempo-50-Zone auf der L 173 zwischen Einmündung Herrengraben und Baduf

Des Weiteren wurde von der Straßenverkehrsbehörde auf der L 173, zwischen Einmündung Herrengraben und Baduf (Untertalstraße 10), Tempo 50 angeordnet. Die verkehrsrechtliche Anordnung wird durch die Straßenmeisterei zum **02.05.2019** umgesetzt.

Wir bitten um Beachtung!

- Ihre Gemeindeverwaltung -

Winter ade, weg mit dem Streusplitt

Der Winter ist vorbei, die Uhren auf Sommerzeit umgestellt, somit kann der Frühling kommen. Durch den Winterdienst befindet sich hier und da noch Splitt auf den Straßen im Simonswäldertal. Um wieder ein ordentliches Ortsbild mit sauberen Straßen zu haben, bittet die Gemeindeverwaltung sämtliche Anlieger um Mithilfe, den noch ausgeworfenen Streusplitt auf den Straßen zusammen zu fegen und aufzunehmen. Dieser Splitt kann in Garten- oder Hofwegen verwendet werden oder im nächsten Winter privat als Streumaterial Verwendung finden.

Allen, die bei dieser Aktion mithelfen oder gar schon mitgeholfen haben, ein recht herzlichen Dank für das Gesamtwohl der Allgemeinheit.

Ihre Gemeindeverwaltung

Sachbeschädigung durch Farb-Schmierereien

Im Bereich der Einmündung Kirchstraße/Schule wurden touristische Hinweisschilder mit Farbe beschmiert. Diese stehen teilweise im Eigentum der Gemeinde, teilweise ist es Privateigentum. Bei dieser Tat handelt es sich eindeutig um Sachbeschädigung und um keinen „Dummen-Jungen-Streich“. Wir haben die Tat zur Anzeige gebracht. Sollten sich die Betroffenen schnell genug melden, werden wir die Anzeige zurückziehen.

- Ihre Gemeindeverwaltung -

Fundbüro

- kleiner Kindergeldbeutel (rosa Mausekopf), gefunden an der Bushaltestelle am Rathaus
- einzelner Schlüssel, liegen geblieben in der Bäckerei Wölflle

Vorankündigung Aktionswoche Schwimmbadkarten 2019

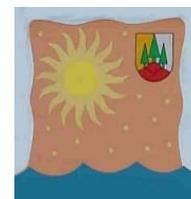
Vom **23.04. - 29.04.2019** findet wieder die alljährliche Rabattwoche für die Saisonkarten des Simonswälder Bades statt (**gilt nicht für Dutzend und ZTL-Karten**).

Der Antrag **und** die Zahlung müssen in dieser Woche bis 29.04.19 12:00 Uhr im Rathaus eingegangen sein.

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Gemeinde Simonswald, gemeinde@simonswald.de, ausgefüllt bzw. ausgedruckt werden.

Neu: Ab diesem Jahr werden die Karten nicht sofort ausgestellt, sondern können ab Saisonbeginn bei Betreten des Freibades an der Schwimmbadkasse abgeholt werden, wenn das Freibad geöffnet hat.

- Ihre Gemeindeverwaltung -





BÜRGERMEISTERAMT
Simonswald
LANDKREIS EMMENDINGEN

Die Gemeinde Simonswald sucht für das Freibad einen/eine

Kassierer/in

zur Verstärkung unseres Teams auf Basis der geringfügigen Beschäftigung.

Grundvoraussetzung ist selbstständiges Arbeiten in flexibler Einsatzbereitschaft.

Ihr Tätigkeitsbereich:
- Schwimmbadkasse

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:
Bürgermeisteramt Simonswald, Talstraße 12, 79263 Simonswald
Für Fragen stehen Ihnen Michael Disch, Personalwesen, Tel. 07683 / 9101-30 gerne zur Verfügung.
www.simonswald.de

Chefarzt informiert über Darmkrebs

Die Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung von Darmkrebs sind das Thema eines Vortrags am Mittwoch, 10. April 2019 um 19:00 Uhr im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses Emmendingen (Haus C, im Veranstaltungsraum U 1).

Prof. Hafkemeyer, Chefarzt der Inneren Abteilung am Kreiskrankenhaus Emmendingen berichtet über typische Symptome von Darmkrebs wie Stuhlnunregelmäßigkeiten, Bauchschmerzen, Blut im Stuhl und Gewichtsabnahme, die meist erst im fortgeschrittenen Stadium auftreten. Daher kommt der Früherkennung eine besondere Bedeutung zu. Wer regelmäßig zur Vorsorge geht, senkt das Risiko zu erkranken deutlich. Es gibt für Menschen ab 50 Jahren wirksame Vorsorge- und Früherkennungsprogramme. Sollte es zur Diagnose eines Darmkrebses kommen, bestehen heute relativ nebenwirkungsarme Therapiemöglichkeiten einschließlich Operation, Bestrahlung und Chemotherapie. Der Eintritt zum Vortrag ist frei.

Informationen des Landratsamtes

Grünschnittplätze auch wieder am Mittwoch geöffnet

Mit Beginn der Sommerzeit sind die zentralen Grünschnittplätze im Landkreis Emmendingen länger geöffnet: zusätzlich zu den unveränderten Öffnungszeiten am Freitag und Samstag auch wieder jeden Mittwochabend jeweils von 16:00 bis 19:00 Uhr. Dies gilt erstmals am Mittwoch, 3. April 2019 und ab dann bis Mitte Oktober auf den Grünschnittplätzen in Denzlingen, Elzach, Endingen, Gutach, Herbolzheim, Kenzingen und Waldkirch. Der Kompost- und Grünschnittplatz der Firma ROM in Emmendingen ist im Sommer am Mittwochnachmittag ebenfalls länger geöffnet und zwar von 15:00 bis 19:00 Uhr. Der ROM-Platz in Teningen ist jeden Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Weitere Informationen zu den Grünschnittplätzen gibt's im Internet unter www.landkreis-emmendingen.de auf der Seite „Abfallwirtschaft“.

Kochkurs für Osterbäckerei

Das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Hochburg lädt zum Workshop „Leckerer Ostergebäck und Torten“ am Montag, 8. April 2019 von 18:00 bis 21:00 Uhr ein. Im Rahmen der Landesinitiative Mach's Mahl wird die Herstellung von verschiedenen österlichen Gebäcken und leckeren Torten erklärt, gebacken und gemeinsam verkostet. Teilnehmerbeitrag 11 Euro. Die Lebensmittelkosten werden umgelegt. Anmeldung bis zum 4. April 2019 unter Kochworkshop@landkreis-emmendingen.de

Kochen und Backen für Ostern

Im Rahmen des Ferienprogramms bietet das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg einen zweitägigen Ferienkochworkshop „Kochen und Backen für Ostern“ für Kinder von acht bis zwölf Jahren an. Termin ist von Dienstag, 16. April bis Mittwoch, 17. April 2019, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr. Die Teilnahmegebühr beträgt je Kurstag 3 Euro plus 3 Euro für Lebensmittel. Der Beitrag kann auf Nachfrage reduziert werden. Anmeldung bis 11. April beim Landwirtschaftsamt Emmendingen per Mail an kochworkshop@landkreis-emmendingen.de

Umgang mit Nebenwirkung einer Krebserkrankung

Für an Krebs erkrankte Menschen und ihre Angehörigen bietet die Psychosoziale Krebsberatung Freiburg jeden zweiten Donnerstag im Monat eine Beratung im Kreiskrankenhaus Emmendingen an. Am Donnerstag, 11. April 2019 geht es um den Umgang mit den Nebenwirkungen einer Krebserkrankung. Beginn ist um 14:00 Uhr im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses (Haus C) im Vortragsraum U 1 im Erdgeschoss. Im Anschluss daran werden Fragen beantwortet sowie Einzelberatung angeboten.

Tourismus & Freizeit

Uffbasse: Erste Gewinner der Osteraktion gezogen 30 neue Eier auf www.zweitaeler-guide.de versteckt



Der Osterhase ist dieses Jahr sehr fleißig und hat sogar im ZweitälerGuide „uffbasse“ zahlreiche blaue Ostereier in allen möglichen Kategorien versteckt. Wer sie sucht und findet, kann mit einem tollen Finderlohn beschenkt werden. Noch bis zum Ostersonntag werden wöchentlich unter allen Eiersammlern eine ZweitälerLand Kukulino-Wanduhr und Einkaufsgutscheine aus Elzach und Waldkirch verlost. In der ersten Runde wurden über 700 Eier angeklickt. Die Gewinner der ersten Woche stehen fest und werden per eMail benachrichtigt:

Die Kuckukulino Wanduhr hat gewonnen:

- Bérénice Houet aus Lindau

Jeweils einen Gutschein im Wert von 20,00 Euro von der Werbebegegnungsgemeinschaft Waldkirch haben gewonnen:

- Maria Schürholz aus Waldkirch
- Lina Hahn aus Waldkirch
- Martina Goby aus Simonswald
- Margaretha Wisser aus Elzach
- Monika Grieshaber aus Vöhrenbach

Jeweils einen Gutschein im Wert von 20,00 Euro vom Gewerbeverein Elzach haben gewonnen:

- Regine Ruf aus Elzach
- Clemens Scherzinger aus Winden

- Larissa Becherer aus Winden
- Elke Kirn aus Gutach
- Lisa Gehring aus Biederbach

Ab sofort sind 30 neue Eier versteckt. Und so einfach funktioniert die Ostereier-Suche und das Online-Gewinnspiel im ZweiTälerGuide: Gehe mit Deinem Smartphone, Tablet oder PC auf www.zweitaelerguide.de und suche überall nach den blauen Ostereiern. Hast Du eines entdeckt? Dann heißt es „uffbasse“! Klicke auf das blaue Osterei und gib in dem sich öffnenden Formular Deine Anschrift, E-Mail-Adresse und Dein Alter ein. Die Gewinner werden jede Woche auf www.zweitaelerguide.de und auf den Partnerkanälen veröffentlicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das Oster-Gewinnspiel wie auch der ZweiTälerGuide „uffbasse“ sind ein gemeinsames Produkt der Werbegemeinschaft Waldkirch, des Gewerbevereins Elzach und des ZweiTälerLand Tourismus. Wir freuen uns über viele Teilnehmer und wünschen Euch viel Spaß beim Suchen und Gewinnen.

Schule & Kindergarten

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Grundschule Simonswald e.V. am 29. April 2019



Der im September 2018 gegründete Förderverein der Grundschule Simonswald e.V. hält am Montag, 29. April 2019, um 19:00 Uhr, im Gasthof Hirschen in Simonswald seine erste Jahreshauptversammlung ab. Zu dieser Veranstaltung sind alle Mitglieder, Freunde und Interessierte herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines Protokollführers
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht über die Zeit seit Gründung bis heute
5. Bericht der Kassiererin
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstands
8. Bericht, Diskussion und Abstimmung über bevorstehende Förderungen, Veranstaltungen und Aktionen
9. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind Satzungsgemäß bis 22.4.2019 per Mail an foerdereivereinssimonswald@gmail.com oder schriftlich per Post an Förderverein der Grundschule Simonswald, Karl-Duffner Str. 4, 79263 Simonswald einzureichen.

Wir freuen uns über ein reges Interesse und Erscheinen bei unserer ersten Jahreshauptversammlung.

Das Vorstandsteam
F. Vollhardt, N. Tafuno, M. Suratny

Dies und das

Infoveranstaltung zu Carsharing in Simonswald

Do. 25. April 2019, Krone-Post

Carsharing kann dazu beitragen, den Autoverkehr zu reduzieren und damit die Umwelt zu schonen, indem sich mehrere Personen, die nicht häufig ein Auto benötigen, ein oder mehrere Autos teilen. In Waldkirch wurde dazu schon vor über 25 Jahren ein Carsharing-Verein gegründet, der heutige Car-Sharing Zweitälerland e. V.. In diesem ehrenamtlich organisierten Verein teilen sich ca. 100 Mitglieder insgesamt sechs Autos, vom Kleinwagen bis zum Kombi. Auch ein Elektroauto ist inzwischen dabei. Unter den Mitgliedern sind auch einige Firmen und Organisationen mit jeweils mehreren Fahrern.

Car-Sharing Zweitälerland informiert nun zusammen mit der Ökologischen Liste Simonswald, wie Carsharing funktioniert und was es kostet. Dazu sind Interessierte herzlich eingeladen am Donnerstag, 25.4.2019 um 20:00 Uhr im Gasthaus Krone in Simonswald. Hier wird das Angebot vorgestellt und es besteht Gelegenheit Fragen zu stellen. Bei ausreichendem Interesse bietet der Verein an, auch ein Fahrzeug in Simonswald zu stationieren.

Weitere RVF-Fahrscheine mobil erhältlich: Monatskarte RegioKarte Basis und Mehrfahrtenkarten jetzt in DB Navigator integriert

Zum 1. April 2019 wird das Fahrscheinangebot des RVF in der App DB Navigator sowie unter bahn.de deutlich erweitert. Seit letzten Juni werden über diese Plattformen bereits Einzelfahrscheine, die Tageskarte REGIO24 und die WelcomeKarte verkauft. Nun können Kunden auch die RegioKarte Basis, eine persönliche Monatskarte für das RVF-Gebiet, die 2x4-Fahrtenkarte und die PunkteKarte über diesen Kanal erhalten. Außerdem gibt es jetzt auch badisch24 im DB Navigator, eine 24-Stunden-Karte für die 5 südbadischen Verkehrsverbünde, die ergänzend zu einer Zeitkarte eines Verbundes erworben werden kann. Wer die App DB Navigator hat, meldet sich dort einmalig an und kann dann den jeweiligen Fahrscheintyp auswählen.

„Wir sehen die Präsenz unserer Tarife beim DB Navigator als Ergänzung zu unserem eigenen MobilTicket. Über diesen zusätzlichen Kanal können wir neue Kundengruppen ansprechen.“ kommentiert Petra Bieser, Geschäftsführerin des RVF.

Schon seit 2015 bietet der RVF mit dem MobilTicket den Fahrschein für das Smartphone an. Die Nachfrage steigt dabei kontinuierlich (+44 % in 2018), der Marktanteil nimmt stetig zu. Über die Apps von VAG und RVF – VAGmobil und FahrPlan+ – wurden im letzten Jahr 150.000 Fahrscheine vertrieben; die Einnahmen belaufen sich auf 610.000 Euro.

Repair Café



Nächstes Repair Café in Waldkirch

findet am Samstag, **06.04.2019** in der Zeit von **10 – 14 Uhr** im AWO-Stüble, Schlettstadtallee 9, statt. Ehrenamtliche Fachleute reparieren, soweit es möglich ist, Klein elektrogeräte, Haushaltsgegenstände und vieles anders mehr. Auch die Nähwerkstatt ist in dieser Zeit geöffnet. Kaffeeautomaten und Handys werden nicht repariert! Bei elektrischen Geräten bitte Bedienungsanleitung und Fernbedienung

mitbringen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich, sie können einfach mit ihren „Patienten“ vorbeikommen. Ab 13:00 Uhr werden keine größeren Reparaturaufträge mehr angenommen.

Für nicht mehr benötigtes und noch intaktes Werkzeug haben wir Verwendung und können gerne bei uns abgeben werden!

Das Repair Café sucht auch laufend interessierte Schrauber, handwerklich Interessierte und Techniker die Lust haben sich ins bestehende Team von rund 20 ehrenamtlichen Helfer einzubringen. Eine nette Atmosphäre, spannende Herausforderungen und erfahrene Kollegen warten auf Sie.

Infos bei: Klaus Laxander, AWO, 07681/22666 und Frank Dehring Wabe, 07681/47454-52

Vortrag: „Schüssler Salze für den Alltag“

Die sogenannten Schüssler-Salze sind ein konsequent einfaches, aber wirkungsvolles Naturheilverfahren, welches sich seit über 100 Jahren im Alltag bewährt hat. Es setzt dort an, wo der Mineralstoffhaushalt der Zellen gestört ist und sich durch Beschwerden und Erkrankungen bemerkbar macht. Durch den Einsatz bestimmter Mineralsalze nach der Lehre Dr. Schüsslers kann das Gleichgewicht im Körper wiederhergestellt werden. Auch zur Vorbeugung können Schüssler-Salze gezielt eingenommen werden.

Am **Mittwoch, den 10.04.2019** findet um **19:00 Uhr** in den Räumen der Kirchlichen Sozialstation St. Elisabeth, Kirchstraße 16 in Waldkirch, ein Vortrag über „**Schüssler Salze für den Alltag**“ statt. Referentin ist **Gabi Dörner**, Heilpraktikerin und Krankenschwester aus Siensbach. Anmeldungen werden unter Tel. 07681-4936146 entgegengenommen. Der Kostenbeitrag beträgt 8 Euro.



Burgfräulein von Landeck Erlebnisführung durch die

Burg Landeck mit Naturpark-Gästeführerin Monika Reinbold-Schmidlin

Das Jahresprogramm 2019 der Gästeführer im Naturpark Südschwarzwald wird am 7. April mit der Erlebnisführung „Das Burgfräulein von Landeck“ mit Monika Reinbold-Schmidlin fortgesetzt. Noch sind Plätze frei.

Die Gästeführer im Naturpark Südschwarzwald bieten auch in diesem Jahr zu festen Terminen Entdeckungstouren in Deutschlands größtem Naturpark an. Es geht um Burgfräulein, Waldbaden, Grenzsteine, Speck und vieles mehr. Zwischen März und November 2019 können Interessierte auf 14 Touren den Naturpark Südschwarzwald aus ganz neuen Blickwinkeln entdecken.

Die Erlebniswanderung findet statt am Sonntag, 7. April 2019, von 14:00 bis 15:30 Uhr. Entdecken Sie mit dem Burgfräulein Brigitte von Landeck die Geschichten ihrer Burg: Wer waren die Erbauer, warum wurde getauscht und was tranken und aßen die Ritter im Mittelalter? Bei der Führung können Sie in dem alten Gemäuer ein Stück Geschichte zum Anfassen erleben. Treffpunkt: Burg Landeck, Teningen-Landeck, Bürgerhaus, Schranke. Die Führung kostet 5,00 Euro.

Die Anmeldung zur Führung am 7. April 2019 erfolgt bei der VHS Hochschwarzwald unter Telefon 07651 1363.

Um die Linachtalsperre Naturführung mit einer Siberian-Husky-Hündin und Naturpark-Gästeführer Andreas Farsang

Das Jahresprogramm 2019 der Gästeführer im Naturpark Südschwarzwald wird am 20. April mit einer Naturführung um die Linachtalsperre mit Andreas Farsang fortgesetzt. Mit dabei ist auch seine Siberian-Husky-Hündin Alexxa. Noch sind Plätze frei.

Die Naturführung findet statt am Samstag, 20. April 2019, von 14:00 bis 15:30 Uhr. Erleben Sie einen entspannten Rundgang um den Stausee in unvergleichlicher Atmosphäre. Das denkmalgeschützte Bauwerk bietet einer Vielzahl von Pflanzen und Tierarten Lebensraum – ein Eldorado für kleine und große Entdecker und das Lieblings-Habitat der Siberian-Husky-Hündin Alexxa von Naturpark-Gästeführer Andreas Farsang. Die Linachtalsperre liegt zwischen Furtwangen und Vöhrenbach in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Linach. Die ca. zwei Kilometer lange einfache Wanderung ist bestens für einen Familienausflug geeignet. Festes Schuhwerk ist erforderlich. Treffpunkt: An der Staumauer der Linachtalsperre. Die Teilnahme an der Führung kostet 5 Euro.

Die Anmeldung zur Führung am 20. April 2019 erfolgt bei der VHS Hochschwarzwald unter Telefon 07651 1363.

Der Naturpark Südschwarzwald feiert 2019 sein 20-jähriges Bestehen und freut sich, dieses Jahresprogramm zusammen mit den Gästeführern als „Botschafter“ der Region sowie der VHS Hochschwarzwald als Ausbildungsstelle herauszugeben.

Das Jahresprogramm 2019, weitere Führungsangebote sowie Informationen zur Weiterbildung zum Gästeführer und zum „Verein der Gästeführer im Naturpark Südschwarzwald“ finden sich unter www.naturpark-gaestefuehrer.de. Das Jahresprogramm 2019 kann auch in der Geschäftsstelle des Naturparks (Tel. 07676 9336-10, E-Mail info@naturpark-suedschwarzwald.de) gegen Porto angefordert werden.

23. Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen L•U•I – Der Innovationspreis für den Ländlichen Raum

Nicht nur Landwirte können sich um den Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen, kurz L•U•I, bewerben.

Erfolg hat bei der Preisvergabe, wer mit seiner Innovation die Landwirtschaft bzw. den ländlichen Raum ein Stück weiterbringt. Das ist in den vergangenen 22 Jahren vielen Landwirten gelungen, aber auch Projektgruppen, Gemeinden oder Einzelpersonen ganz anderer Berufsgruppen. Vergeben wird der Preis in den Kategorien „Landwirtschaft“, „Unternehmenskooperation“ sowie „Initiativen und Gemeinden“. Der L•U•I ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert und wird von der ZG Raiffeisen eG und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband gestiftet. Sie tragen den L•U•I gemeinsam mit den drei berufsständischen Landjugendverbänden in Baden-Württemberg, den Landfrauen- und Bauernverbänden sowie der Universität Hohenheim.

Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2019

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien und den Siegern der vergangenen Jahre finden Sie unter www.lui-bw.de.

Ansprechpartner für Südbaden: Bund Badischer Landjugend, Alexander Seibold, Merzhauser Str. 111, 79100 Freiburg, Tel. 0761 – 271 33 550, Mail: info@lui-bw.de

Ökumenischer Kreuzweg 2019

Jesus spricht:

„Vater, vergib Ihnen, denn Sie wissen nicht, was Sie tun“.

Bundesweit wird in diesen Wochen der Ökumenische Kreuzweg aufgeführt. Im Bewusstsein unserer tiefen Verbindung mit Jesus gehen wir mit Ihm den Weg zum Kreuz und fühlen uns von seiner Zusage getragen: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“

Mit eindrucksvollen Bildern, inspirierenden Texten und berührender Musik erleben wir Gottes Liebe zu uns.

Wir laden alle ein, gemeinsam mit uns diesen Weg zu gehen.

Karfreitag, 19.04.2019, 19:30 Uhr, Kirche St.Georg, Bleibach

Buchholzer Wein-Festival am 13. April mit Weinproben und Tag der offenen Tür

Gleich drei Buchholzer Weingüter und die Winzergenossenschaft laden am Samstag 13. April von 15 bis 22 Uhr zum vielversprechenden 4. Buchholzer Wein-Festival ein. Die bisherigen drei Festivals machen Lust auf mehr.

Die Verbindung der Weingüter Franz Xaver, Moosmann, Nopper und der Winzergenossenschaft Buchholz/Sexau übernimmt ein Winzerzügle. Es wird eine vielfältige Auswahl der von der Sonne verwöhnten Buchholzer Weine bereitgehalten. Wer will, der kann sich für alle vier Winzer eine Wein-Festival-Karte für 18,- € erwerben (Winzerzügle inklusive) und kann damit jeweils vier Weinsorten testen. Dazu hält jeder Betrieb auch eine Kleinigkeit zur Stärkung bereit.

Doch damit nicht genug. Die WG und die Weingüter öffnen ihre Türen und lassen einen Blick hinter die Kulissen werfen. Für weitere Stimmung sorgt das Buchholzer Blechbläserensemble. Eröffnet wird das Wein-Festival beim Weingut Franz Xaver, Schwarzwaldstraße 3. Dort wird um 15:00 Uhr Oberbürgermeister Götzmann und die Badische Weinkönigin Miriam Kaltenbach den Startschuss für das Weinvergnügen geben. Infos: www.stadt-waldkirch.de bei Veranstaltungen.

„Weltwärts“ nach Lateinamerika Freiwilligendienste

Am Donnerstag, 11. April, informiert Anke Tobien über den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ und stellt die von ihrer Organisation angebotenen Einsatzstellen in Lateinamerika vor. Tobien ist Bildungsreferentin für Freiwilligendienste im Ausland beim Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V. Die Veranstaltung beginnt um 15:00 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Ausbildereignung

Wer in seinem Unternehmen Lehrlinge ausbilden möchte, benötigt hierzu die persönliche und fachliche Eignung nebst berufs- und arbeitspädagogischer Kompetenz. Die Gewerbe Akademie bietet am Standort Freiburg ab dem 27. Mai die „Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein)“, in Vollzeit an. Inhaltlich wird vermittelt, wie eine Ausbildung vorzubereiten, durchzuführen und abzuschließen ist. Der Ausbilder stellt auch die Lehrlinge ein.

Die Kosten für den Fachkurs können durch Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds oder durch den Bildungsgutschein der Arbeitsagentur gemindert werden. Weitere Auskünfte und Beratung gibt es bei der Gewerbe Akademie unter Telefon 0761 15250-25 sowie unter www.gewerbeakademie.de



Stadt Elzach
Landkreis Emmendingen

Bei der Stadt Elzach, rund 7.300 Einwohner, ist zum **1. Juli 2019** die Stelle als

Assistenz des Bürgermeisters (m/w/d)

in Vollzeit neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Sekretariat und qualifizierte Assistenz mit allen anfallenden Tätigkeiten
- Organisation von städtischen Veranstaltungen (z.B. Bürgerempfangen, Sitzungen, Versammlungen, Ausstellungen, Ehrungen, Jubiläen usw.)
- Organisatorische Unterstützung des Bürgermeisters
- Koordination der Zusammenarbeit des Bürgermeisters mit der Verwaltung, den kommunalen Gremien, den Ortsvorstehern und den übergeordneten Behörden und Einrichtungen
- Betreuung und Pflege der vier Städtepartnerschaften der Stadt
- Erstellen von Entwürfen von Präsentationen, Texten, Grußworten und Briefen zu besonderen Anlässen

Ihr Profil:

Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen oder Verwaltungsbereich und haben vorzugsweise Berufserfahrung im Sekretariats- und Assistenzbereich. Sie behalten auch in hektischen Situationen einen kühlen Kopf und verfügen über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Eigeninitiative, Team- und Kommunikationsfähigkeit. Sie sind ein Organisationstalent einhergehend mit einer strukturierten, konzentrierten und zielorientierten Arbeitsweise. Sie haben ein angenehmes, stilsicheres und freundliches Auftreten. Selbstverständlich beherrschen Sie die Standardsoftware und sind sicher mit den neuen Medien. Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch wären hilfreich.

Wir bieten:

Einen modernen und interessanten Arbeitsplatz in einem guten Team als unbefristete Vollzeitstelle mit einer tariflichen Bezahlung nach TVöD bis Entgeltgruppe 9 a.

Haben wir Ihr Interesse an der ausgeschriebenen Stelle geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **26. April 2019** an die Stadt Elzach, Hauptstraße 69, 79215 Elzach.

Für Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiter Christoph Cron, Tel.: 07682/804-20 gerne zur Verfügung. Auch Ihre Online-Bewerbung ist uns willkommen. Sie senden Ihre vollständige Bewerbung hierzu vorzugsweise im PDF-Format an christoph.cron@elzach.de

Die Gemeinde Gutach im Breisgau sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:

GUTACH
im Breisgau 

Reinigungskraft (m/w/d)

für die Reinigung der öffentlichen Einrichtungen und Gebäude der Gemeinde Gutach im Breisgau.

Der Arbeitseinsatz erfolgt nach Bedarf und vorheriger Absprache. Der Einsatzzeitpunkt und die Einsatzdauer sind je nach Objekt unterschiedlich bemessen.

Die Vergütung erfolgt auf 450-Euro-Basis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Sind Sie interessiert?

Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 20. April 2019** an Gemeindeverwaltung Gutach im Breisgau,

Personalamt, Dorfstr. 33, 79261 Gutach im Breisgau.

Gerne auch per E-Mail an: personalamt@gutach.de

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Adam unter Tel.: 07685/9101-16 oder Herr Barth unter Tel.: 07685/9101-15 gerne zur Verfügung.

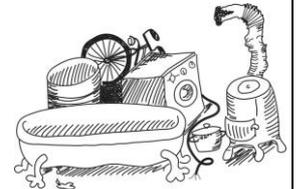


Schrottsammlung am 13.04.2019

Der Freundeskreis des FC Simonswald wird am 13.04.2019 eine Schrottsammlung durchführen. Wir fahren vom Untertal bis Wildgutach alle Gemeindestraßen ab.

Wenn Sie altes Eisen haben, legen Sie es bitte bis spätestens 8:00 Uhr am Straßenrand so ab, dass es für uns ersichtlich ist.

Zum alten Eisen gehört alles was aus Stahl, Edelstahl, Fahrräder ohne Bereifung, alte Zäune, alte Landwirtschaftliche Geräte usw., aber **keine Kühlgeräte, Waschmaschinen oder Gasflaschen.**



Ebenfalls können alle Buntmetalle wie Kupfer, Messing, Alu und Bronze bereitgestellt werden.

Wenn jemand größere Mengen abzuholen hat, der kann unter der Telefonnummer 0174/ 3389948 diese anmelden, so dass wir dies separat abholen können. Sie können aber auch alle Vorstandschaftsmitglieder dazu ansprechen.

Der Freundeskreis und die Vorstandschaft sagt allen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott.

Vereinsnachrichten

DRK-OV Simonswald



**DRK Sammelt Papier /Karton und Altkleider
wir kommen am Samstag, den 06. April 2019**

Wir sammeln Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kartons, Illustrierte, Altkleider und Lumpen.

Gesammelt wird ab 10:00 Uhr.

Bitte bündeln Sie das Papier und verpacken Sie Kartonagen extra. Stellen Sie Alles gut sichtbar an den Straßenrand.

Vielen Dank

Wichtiger Hinweis für die Altkleider und Lumpensammlung:

Aufgrund der derzeit sehr schlechten Marktlage, hat uns unser Partner mitgeteilt, dass er nur noch trockene Kleidung und Kleidungsverpackungen annehmen wird. Bei nasser oder feuchter Kleidung, müssen wir die Entsorgungskosten der gesamten Lieferung tragen. Deshalb werden nasse oder feuchte Kleidung stehengelassen. Bei schlechtem Wetter die Altkleider und Lumpen bitte trocken und gut sichtbar stellen.

Wir freuen uns auf viel Papier, Kartonagen und Altkleider

Ihr DRK OV Simonswald

Bachputzede 2019

Am **13.04.2019** findet die diesjährige Bachputzede der DLRG in Kooperation mit dem Angelverein und dem Schwarzwaldverein statt.



Wir treffen uns wie immer **um 9:00 Uhr am Sägplatz!**

Bei den Anwohnern bedanken wir uns schon im Voraus für ihr Verständnis dafür, dass wir ihre Grundstücke betreten!

Eure DLRG Simonswald

Einladung zur Generalversammlung 2019

Zur alljährlichen Generalversammlung am **Freitag, den 12.04.2019 um 20:00 Uhr** lädt die NZ d'Simiswälder Hohwaldgeischer 1995 e.V. alle aktiven und passiven Hästräger, Ehrenmitglieder, Leihhäsanwärter, Vertreter der Gemeinde und örtlichen Vereinen, sowie Freunde und Gönner ins Gasthaus Rebstock in Obersimonswald ein.

Tagesordnung

Begrüßung
Totenehrung
Jahresbericht des Zunftsudlers
Kassenbericht des Säckelmeisters
Bericht der Kassenprüfer
Jahresbericht des Oberzunftmeisters
Entlastung der Gesamtvorstandschaft
Neuwahlen
Ehrungen & Verabschiedungen
Wünsche & Anträge

Auf euer Kommen freut sich, die Vorstandschaft der NZ d'Simiswälder Hohwaldgeischer 1995 e.V.



VdK Ortsverband Simonswald

Einladung zur Mitgliederversammlung

Zu unserer Mitgliederversammlung am
Samstag, den 13. April 2019 um 14:30 Uhr
im **Gasthaus „Rebstock“, Simonswald**
laden wir alle Mitglieder und Interessierte herzlich ein.

Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen.



Einladung zur Saisoneröffnung am Ostersamstag, 20. April 2019

Historische Ölmühle
Öffnungszeiten: 10:00 bis: 15:00 Uhr

Dorfmuseum Jockenhof
Öffnungszeiten: 13:30 bis 17:00 Uhr

Die Historische Ölmühle mit über 300 Jahre alter Antriebstechnik aus Holzrädern, angetrieben mit einem unterschlächtigen Wasserrad.

Öffnungszeiten	Donnerstag	10:00–15:00 Uhr
Historische Ölmühle:	Samstag	10:00–15:00 Uhr

Gruppenbesuche auch wochentags – ab 10 Personen auf Anmeldung

Der Jockenhof in Obersimonswald wurde erbaut im Jahre 1584. Das Museum beinhaltet das Wohnen und Arbeiten unserer Vorfahren mit über 2000 Ausstellungstücken, sowie die letzte noch funktionsfähige Trachtenhutpresse im Schwarzwald, mit der Trachtenhüte hergestellt werden.

Öffnungszeiten	Donnerstag	13:30– 17:00 Uhr
Dorfmuseum Jockenhof:	Samstag	13:30– 17:00 Uhr

Gruppenbesuche ab 10 Personen bitte anmelden.

Mit der ZweiTälerLand-Gästekarte Eintritt frei einschließlich Führung in Historischer Ölmühle und Dorfmuseum

Über Ihren Besuch würden wir uns freuen
Info-Anmeldung Tel.: 07683 / 909257 oder 07683 / 1219

Sa. 6. April 19 | 20 h | Schule | Simonswald

KARAOKE PARTY

Singe deinen Song

Pharrell Williams - Untown Funk - Mark Ronson feat. Bruno Mars
Justin Trainor - Thinking Out Loud - Ed Sheeran - Blank Space - Taylor Swift
J. Snowman? - Frozen - Summer Nights - Grease - Don't Stop Believin'
The Fairytale of New York - The Pussies - Sweet Caroline - Neil Diamond
Dolly Parton & Kenny Rogers - Black Magic - Little Richard

Hey, seid ihr eine Gruppe?
Ab 4 Leute gibt es eine
Flasche Sekt gratis
wenn mindestens ein Lied pro
Gruppe gesungen wird.

Große Liederauswahl
Per Liste + als online-download



Mehr Infos auf:

www.eintracht-simonswald.de

1. Simonswälder Frühlings-ERWACHEN

Blasmusik vom Feinsten
von drei beliebten Blaskapellen aus
dem Elz- und Simonswäldertal!
+++ EINTRITT FREI +++

Es freuen sich auf Euch:



Biederbach | **Wädle-Musikanten**
Siegelau | **Holzschopfmusikanten**

Sa, 13.04.19 · 19 Uhr
Krone-Post, Simonswald

Veranstalter: Die Badisch Böhmischen
Infos unter www.die-badisch-boehmischen.de

Kirchliche SOZIALStation
St. Elisabeth e.V. Waldkirch

Pflegefachkraft_{m|w|d} als stellv. Einsatzleitung für unsere Geschäftsstelle in Gutach ab sofort gesucht

- ✓ Sind Sie einsatzfreudig, flexibel und ein Organisationstalent?
- ✓ Mögen Sie eigenverantwortliches zuverlässiges Arbeiten?
- ✓ Können Sie Mitarbeiter führen und motivieren?
- ✓ Bringen Sie eine ausgeprägte Bereitschaft zur Kommunikation mit?

Wir suchen eine Persönlichkeit für eine wichtige abwechslungsreiche Tätigkeit und Sie suchen einen sicheren Arbeitgeber. Kommen Sie zu uns!

Arbeitsumfang Teilzeit | mind. 60% | ab April 2019



Info & Bewerbung: Kirchliche Sozialstation St. Elisabeth e.V.
Kirchstr. 16 | 79183 Waldkirch | Tel 07681 - 407 20
www.sozialstation-waldkirch.de

Praxisübernahme von Frau Dr. C. Kölln

Am **01.04.19** habe ich die Praxis von **Frau Dr. C. Kölln** aus Simonswald übernommen. Die Praxis wird in Bleibach als Gemeinschaftspraxis mit Frau Dr. S. Wasmuth weitergeführt. Ich freue mich, Sie als zukünftige Patienten begrüßen zu dürfen.

Frau Dr. S. Seherr-Thoss
Hausarztpraxis

Dr. med. Simone Wasmuth
Fachärztin für Innere Medizin
Naturheilverfahren, Palliativmedizin

Dr. med. Sabine Seherr-Thoss
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Raufeldstraße 1, 79261 Gutach-Bleibach
Tel: 07685-1611

Sprechzeiten insgesamt:

Montag 8:30 – 19.00 Uhr
Dienstag 8:30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 8:30 – 14.00 Uhr
Donnerstag 8:30 – 12.00 Uhr und 16:00 – bis 19:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12.00 Uhr

Herzlichen Dank

an alle Gratulanten, die mich zu meinem
70. Geburtstag
mit guten Wünschen und netten Geschenken erfreut haben.

Waltraud Winterhalter
Untertalstr. 40

PAUL-GERHARDT-GEMEINDE EVANG. KIRCHE KOLLNAU



- Sa., 06.04. 11:00 HomeRun in Broggingen (Lerchenberghalle)
- So., 07.04. 09:30 Gottesdienst mit Prädikantin Dr. Ursula Hellerich und anschließendem Kirchcafé und Wanderung
- Mo., 08.04. 20:00 Ökum. Bildungswerk Waldkirch, „Behinderung“ – Anormalität oder Ausdruck menschlicher Lebensvielfalt? Das Verschiedensein der Menschen in anthropologisch-gesellschaftlicher und ethischer Perspektive mit Prof. Dr. Josef Neumann (Waldkirch) im Gemeindezentrum St. Margarethen
- Mi., 10.04. 18:30 Ökum. ANgeDACHT zur Themenreihe „Kunst des Glaubens“ in der kath. Kirche in Bleibach
- So., 14.04. 09:30 Gottesdienst mit Taufe mit Pfrin. Therese Wagner
- Di., 16.04. 19:00 Passionsandacht in der Paul-Gerhardt-Kirche „Wohin ich blicke, sehe ich Gewalt“
- Do., 18.04. 14:30 Seniorencafé mit Tischabendmahl im Gemeindehaus
- Do., 18.04. 19:00 Gottesdienst am Gründonnerstag mit Tischabendmahl im Gemeindehaus mit Präd. Christoph Battmer
- Fr., 19.04. 10:00 Gottesdienst mit Hl. Abendmahl an Karfreitag mit Pfrin. Therese Wagner und der Elztalkantorei
- Sa., 20.04. 21:00 Osternachtgottesdienst mit Pfrin. Therese Wagner in Obersimonswald in der kath. Kirche
- So., 21.04. 09:00 Osterfrühstück im Gemeindehaus
- . 10:00 Familiengottesdienst am Ostersonntag mit Pfrin. Therese Wagner
- Mo., 22.04. 10:00 Regio-Gottesdienst in Waldkirch mit Pfr. Christian Lepper



Nachhilfe

Prüfungsvorbereitung
Realschule
Abitur
in den Osterferien

Lange Str. 28, | 79183 Waldkirch | Tel. 0781 49 14 24
www.rueckenwind-nachhilfe.de

Zuverl. Prospektverteiler ab 13 Jahre (m/w/d)

für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets in **Simonswald** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo. – Fr. 08:30 Uhr – 17:00 Uhr<

Tel.: 07822-4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

Frisch in
den Frühling



— mit einem Gutschein zu Ostern.

Sh

SILVANA HUG | Friseursalon

Kirchstraße 10 | 79263 Simonswald
Telefon 07683 245
info@friseursalon-hug.de
www.friseursalon-hug.de



Stiften Sie
LEBEN

so normal
wie möglich!



Lebenshilfe
im Kinzig- und Elztal e.V.

Mühlenbacher Str. 16
77716 Haslach
www.lhke.de



Ist Ihre Hausnummer
GUT erkennbar?

Im NOTFALL kann das entscheidend für rasche HILFE durch den ARZT oder RETTUNGSDIENST sein!

Bernhard Fehrenbach
Schreinermeister
Talstr. 64
79263 Simonswald
Tel./Fax 07683-1238/1597
Mobil: 0172-3909714

- Innenausbau
- Haustüren
- Küchen
- Möbelbau
- Reparaturen

Hier läuft die Ware nicht vom Band,
hier schafft man noch mit Herz und Hand





Nachruf

Die Grundschule Simonswald trauert um

Heinz Schmid

Die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Kollegen hat uns tief berührt.

Herr Schmid war von 1980 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2008 an unserer Schule als Lehrer tätig. Er unterrichtete vornehmlich die oberen Klassen der ehemaligen Grund- und Hauptschule Simonswald im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Er war ein „Mann der Hauptschule“. Seinen Beruf lebte Herr Schmid als Berufung. Mit großem Engagement und viel Sachverstand begleitete er die jungen Menschen auf dem Weg von der Schule in die berufliche Bildung. Sein Unterricht war geprägt von großem Verständnis für die Anliegen seiner Schüler – wobei auch der Humor immer seinen Platz fand. Herr Schmid war bei Schülern und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir werden Heinz Schmid als lieben Kollegen und hervorragenden Pädagogen in Erinnerung behalten.

Schulleitung und ehemalige Kollegen der Grundschule Simonswald
Aldo Milesi, Schulleiter

Kirchliche Mitteilungen aus der Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal

06.04.2019 – 22.04.2019

Misereor-Kollekte am 6./7. April 2019

Seit 1959 gestaltet MISEREOR in der katholischen Kirche in Deutschland die Fastenzeit und bittet die Bevölkerung mit der Fastenaktion jedes Jahr um Solidarität und Unterstützung für Benachteiligte in Asien und Ozeanien, Afrika und dem Nahen Osten, Lateinamerika und der Karibik. Jedes Jahr steht ein anderes Thema und ein anders Land im Fokus der Fastenaktion. „Mach was draus: Sei Zukunft!“ Mit dieser Aufforderung stellt MISEREOR junge Menschen aus El Salvador in den Mittelpunkt der Fastenaktion. Ausgehend von ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten gestalten sie ihr Leben und ihr soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation verbessert. Denn in dem zentralamerikanischen Land schränken Gewalt, Arbeitslosigkeit, Armut und Perspektivlosigkeit das öffentliche Leben stark ein. Den Jugendlichen vor Ort eine Zukunft zu geben: Das ist der ganzheitliche Ansatz der MISEREORPartnerorganisationen in El Salvador. Sie motivieren junge Menschen, Lebenspläne zu entwickeln und unterstützen sie dabei sich ein Zuhause und eine Perspektive aufzubauen.

Palmsonntagskollekte

der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2019 lautet: „**Sie sollen nicht weniger werden ... Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben**“ Die Kampagne zur diesjährigen Palmsonntagskollekte nimmt mit diesem Leitgedanken den seit Jahren anhaltenden Exodus der Christen aus dem Heiligen Land in den Blick und weist auf die Bedeutung der christlichen Gemeinden hin, die – sollte die Auswanderung weiter anhalten – keine Zukunft mehr haben. Viele orientalische Christen sehen in einer Auswanderung die einzige Perspektive für ein Leben in Würde und kehren ihrer Heimat den Rücken. So ist die Anzahl der Christen in Jerusalem in den vergangenen Jahrzehnten von 31.000 auf heute 12.000 zurückgegangen. In Betlehem ist der Bevölkerungsanteil der Christen von einstmalen rund 80 Prozent auf 20 Prozent gesunken. Unsere Solidarität und Hilfe ist ein wichtiges Zeichen, das den Christen Mut machen soll, trotz schwieriger Lebensbedingungen hoffnungsfroh in eine Zukunft zu blicken – an den Ursprungsorten unseres Glaubens.

Palmstraße

Die **kfd Bleibach** bietet vor dem Gottesdienst am Palmsonntag, 14. April um 10:30 Uhr Palmstraße zum Kauf an.

Die **Ministranten von St. Michael**, Gutach verkaufen vor dem Palmsonntagsgottesdienst am 14. April selbst gebastelte Palmsträuße.
Die **Ministranten von St. Sebastian** Untersimonswald verkaufen am Samstag, 13. April vor dem Gottesdienst Palmsträuße.

Gottesdienste und weitere Angebote für Familien und Kinder Palmsonntag:

- am Samstag 13.04. in Untersimonswald um 18:30 Uhr mitgestaltet von Erstkommunionkindern
- am Sonntag 14.04. in Gutach um 10:30 Uhr mitgestaltet von Erstkommunionkindern

Gründonnerstag: Abendmahlsgottesdienst für Kinder und Erwachsene um 18:30 Uhr in Siegelau

Karfreitag: jeweils um 11:00 Uhr Kinderkreuzweg in Gutach und Untersimonswald. Bitte bringt eine Blume mit.

Karsamstag: Feier der Osternacht für Familien um 20:30 Uhr in Untersimonswald

Ostermontag. Um 10:00 Uhr Kleinkindgottesdienst in Bleibach. Alle Kleinkinder und ihre Familien sind zur OsterWortgottesfeier eingeladen.

Frühschicht am 16.4. mit den Firmanden Herzlich eingeladen sind alle Gemeindemitglieder, ob jung oder alt, zur Frühschicht in der Karwoche mit anschließendem gemeinsamem Frühstück am Dienstag, 16. April um 7:30 Uhr im Pfarrgemeindehaus in Untersimonswald. Über rege Teilnahme freuen sich die Firmanden, die diese vorbereiten und gestalten.

Kommunionjubilare

Die Kommunionjubilare (25, 50, 60, 70 Jahre) sind herzlich eingeladen, ihr Jubiläum am Erstkommuniontag in den jeweiligen Pfarrgemeinden mitzufeiern. Bitte melden Sie sich (soweit noch nicht geschehen) im Pfarrbüro wegen einer Platzreservierung in der Kirche an.

Krankenkommunion zu Hause

Viele, die ihre Kraft aus dem Empfang der Kommunion geschöpft haben, leiden darunter, wenn ihnen wegen Krankheit oder Alter der Weg in die Kirche unmöglich geworden ist. Damit aber der Kontakt zur Gottesdienstgemeinde nicht verloren geht, gibt es die Möglichkeit der Haus- und Krankenkommunion. Durch die Mahlgemeinschaft mit Jesus Christus können Sie Heil, Trost, Stärke und Zuwendung in Ihrer Lebenssituation erfahren. Bitte melden Sie sich auf den Pfarrbüros, wenn Sie von der Möglichkeit der Krankenkommunion Gebrauch machen möchten.

Ökumenischer Kreuzweg am 19.04.2019

Jesus spricht: „Vater, vergib ihnen, denn Sie wissen nicht, was sie tun.“ Im Bewusstsein unserer tiefen Verbindung mit Jesus gehen wir mit ihm den Weg zum Kreuz und fühlen uns von seiner Zusage getragen: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben.“ Mit eindrucksvollen Bildern, inspirierenden Texten und berührender Musik erleben wir Gottes Liebe zu uns. Herzliche Einladung dazu am Karfreitag, 19.04.2019, 19:30 Uhr Kirche St. Georg Bleibach

Wallfahrt „Auf den Spuren vom HI. Papst Johannes II“ durch Polen vom 21. bis 28. Juni 2019

Das Katholische Männerwerk der Erzdiözese wird eine Wallfahrt auf den „Spuren des heiligen Papstes Johannes Paul II“ mit Stationen u.a. in Krakau, Tschenstochau und Wadowice unternehmen.

Es sind noch einige Plätze frei. Busfahrt / Reiseleitung Pater Roman Burd OSPPE und Michael Behringer und Bernward Lindinger

Informationen: Tel. 0761/5144-191

Email: Michael.behringer@seelsorgeamt-freiburg.de

Redaktionsschluss

Kirchlichen Mitteilungen am Donnerstag, 11. April 2019

Pfarrbüro Gutach, Alexanderstr. 9, 79261 Gutach
 Mo/Di/Do 10-12 Uhr u. Mo 16-18 Uhr, Tel. 07681/7113
 Pfarrsekretariat: Anita Gehring pfarrbuero.Gutach@kath-theses.de
 Kooperator i.V. Markus Manter, Tel. 07681/7113
 Markus.manter@kath-theses.de
 Pater Rex Babu, Schulstr. 2, 79261 Gutach-Bleibach
 Tel. 07685/9139635 pater.rex@kath-theses.de
 Diakon Günter Hin, guenter.hin@kath-theses.de

Pfarrbüro Simonswald, Kirchstr. 8, 79261 U
 Mo/Do 9-11.30 Uhr u. Mi 16-18 Uhr, Tel. 07683/246
 Pfarrsekretariat: Johanna Stratz pfarrbuero.simonswald@kath-theses.de
 Pastoralreferentin Eva Baumgartner Tel. 07683/919842 eva.baumgartner@kath-theses.de
 Gemeindeferentin Bernadette Lehrer-Weber Tel 07683/919842 bernadette.lehrer@kath-theses.de

Gottesdienste

Sa, 06.04. Samstag der vierten Fastenwoche MISEREOR-Kollekte		
17:00	B	Bußgottesdienst als Wortgottesfeier
18:30	B	Eucharistiefeier am Vorabend - 2. Seelenamt Franz Faller u. Angeh./ Fridolina Grieshaber (JM)/ Hanni u. Karl Schneider u. Angeh./ Lydia Zwochner
So, 07.04. FÜNFTER FASTENSONNTAG MISEREORKollekte		
09:00	O	Eucharistiefeier - Luise Beha / Verstorbene Schulkameraden Jahrgang 1931/32
10:30	U	Eucharistiefeier - Josef Stratz und Verstorbene vom Martinshof / Elisabeth Schindler, Hofbauernhof / Verstorbene v. Hofbauernhof
14:00	B	Taufe: Milena Melody Tornetta, G, Paulina Weber, B, Leon Emilian Gronau, B, Elias Noah Dufner, O
Mo, 08.04. Montag der fünften Fastenwoche		
16:00	U	Rosenkranz
18:00	B	Rosenkranz
Di, 09.04. Dienstag der fünften Fastenwoche		
18:30	U	Eucharistiefeier
Mi, 10.04. Mittwoch der fünften Fastenwoche		
15:00	O	Bußgottesdienst mit Eucharistiefeier
16:00	U	Rosenkranz
18:30	B	Ökumenisch ANGEDACHT
Do, 11.04. Donnerstag der fünften Fastenwoche		
08:30	B	Laudes
18:00	S	Rosenkranz
18:30	S	Eucharistiefeier - August u. Theresia Schneider u. Amanda Fix
Fr, 12.04. Freitag der fünften Fastenwoche		
16:00	U	Rosenkranz
18:00	B	Rosenkranz
18:30	G	Eucharistiefeier
Sa, 13.04. Samstag der fünften Fastenwoche		
17:30	U	Beichtgelegenheit
18:30	U	Eucharistiefeier am Vorabend - Palmweihe beim Kindergarten und Prozession zur Kirche - Amalie Baumer / Verstorbene Angehörige / Wilhelm Schneider
So, 14.04. PALMSONNTAG – Feier des Einzugs Christi in Jerusalem Kollekte für das HL. Land		
09:00	O	Eucharistiefeier - Palmweihe vor der Kirche und feierlicher Einzug Maria u. Albert Trenkle u. Sohn Herbert / nach der Meinung
09:00	S	Eucharistiefeier - mit Palmweihe - Alfons Nopper u. Angehörige / Franz-Josef u. Maria Fahrländer / Fritz Fahrländer u. Angeh./ Heinz Winterhalter / Rosa Nopper / Rosa, Reinhard u. Frieda Hamm

10:30	B	Eucharistiefeier - Palmweihe auf dem Schulhof und Prozession zur Kirche
10:30	G	Eucharistiefeier – Palmweihe vor der Kirche und feierlicher Einzug - Augustin Volk u. Janine Fuchs
Mo, 15.04. Montag der Karwoche		
16:00	U	Rosenkranz
18:00	B	Rosenkranz
Di, 16.04. Dienstag der Karwoche		
07:30	U	Frühschicht, Gemeindehaus
Mi, 17.04. Mittwoch der Karwoche		
16:30	U	Ministrantenprobe für Osternacht
Do, 18.04. MESSE VOM LETZTEN ABENDMAHL		
18:30	S	Abendmahlsamt
18:30	U	Abendmahlsamt
19:30	S	Betstunde der KLJB
Fr, 19.04. KARFREITAG – DIE FEIER VOM LEIDEN UND STERBEN CHRISTI		
11:00	G	Kinderkreuzweg
11:00	U	Kinderkreuzweg
15:00	G	Karfreitagliturgie
19:30	B	ökumenischer Kreuzweg
Sa, 20.04. KARSAMSTAG		
20:30	B	Feier der Osternacht
20:30	U	Feier der Osternacht für Familien - mitgestaltet vom Kirchenchor - Wortgottesdienst
21:00	O	Evangelischer Osternachtsgottesdienst
So, 21.04. HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN – OSTERSONNTAG		
09:00	O	Osterhochamt
10:30	G	Osterhochamt
10:30	U	Osterhochamt
Mo, 22.04. OSTERMONTAG		
09:00	S	Osterhochamt , mitgestaltet vom Kirchenchor – 2. Seelenamt Anton Hug / Josef u. Maria Hug / Ludwig Burger / Verstorbene v. Gregorihof / Wilhelm Thoma / Antonius Fehrenbach / Elisabeth Fehrenbach
10:00	B	Kleinkindgottesdienst
10:30	W	Osterhochamt mitgestaltet vom Kirchenchor St. Josef – 2. Seelenamt Robert Burger / Agathe Burger / alle Verstorbenen vom Vitenhof / Andreas Wehrle / Bernd Stockburger / Ottilia u. Georg Hummel

Frühjahrsaktion

20% NACHLASS

ORTSCHRONIK „DIE GESCHICHTE VON SIMONSWALD“

BEI DER **GEMEINDEKASSE**, SOWIE IN DER
FILIALE DER **VOLKSBANK** ERHÄLTLICHT

~~45,00 EURO~~

SONDERPREIS

36,00 €

BIS 18. APRIL 2019